

GRUNDSCHULE SCHELMENGRABEN

Schulordnung der Grundschule Schelmengraben Grundschule der Landeshauptstadt Wiesbaden

Vorwort

Unsere Schule ist ein Ort, an dem sich viele Kinder und Erwachsene begegnen, um hier gemeinsam zu lernen und zu arbeiten. Wir verbringen viel Zeit miteinander. Damit sich jeder wohl und sicher fühlt, nehmen wir aufeinander Rücksicht, sind freundlich und ehrlich miteinander und halten uns an vereinbarte Regeln.

Wir gehen respektvoll miteinander um und behandeln alle anderen auch so, wie wir selbst behandelt werden möchten.

I. Regeln für unser Miteinander

1. Wir respektieren einander und gehen freundlich miteinander um. Wir entschuldigen uns, wenn uns ein Fehler oder ein Versehen unterlaufen ist. Wir benutzen keine Schimpfwörter und Beleidigungen und lösen Konflikte mit gegenseitigem Respekt.
2. Wir schließen jedes Kind in unsere Gemeinschaft ein.
3. Wir verzichten gänzlich auf körperliche oder emotionale Gewalt. Hilfe holen wir uns bei den Lehrer*innen und Betreuer*innen.
4. Mobiltelefone sind grundsätzlich mit Betreten des Schulgebäudes ausgeschaltet im Ranzen zu deponieren. Während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände ist die Benutzung des Handys untersagt. Bei Verstoß wird das Handy eingesammelt und kann nur von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat oder bei der Schulleitung abgeholt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung. Die digitale Kommunikation der Schüler*innen untereinander liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
5. Die Konzepte „Stopp am Schultor“, „Rauchverbot auf dem Schulgelände“ sowie „Zu Fuß zur Schule gehen“ gelten. Alle Erwachsenen, die das Schulgebäude betreten, melden sich direkt im Sekretariat an. Dies dient dem Schutz unserer Schüler*innen. Die Öffnungszeiten des Sekretariats sind Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr.
6. Wir gehen leise und langsam durch das Schulhaus.
7. Wir halten die Toiletten sauber.

GRUNDSCHULE SCHELMENGRABEN

8. Wir möchten, dass unsere Schule gepflegt und freundlich aussieht. Deshalb halten wir das Schulhaus und den Schulhof sauber und werfen Müll in den Mülleimer. Das Kaugummikauen ist verboten.
9. Wir übernehmen Verantwortung für unser Handeln (Wenn Schüler*innen etwas beschädigen, haften die Eltern).
10. Das Ballspielen ist bei trockenem Schulhof mit einem Softball erlaubt. Im Gebäude halten wir den Ball in der Hand.
11. Das Werfen von Gegenständen (z.B. Stöcken, Steinen, Sand und Schneebällen) ist verboten.

II. Regeln vor dem Unterricht, in den Pausen und bei Feueralarm

Alle Lehrer*innen sind verpflichtet, ihre Aufsichten pünktlich wahrzunehmen. Es gilt der Aufsichtsplan. Täglich informieren sich die Lehrer*innen am Vertretungsplan über den Einsatz in den Pausen.

1. Zwischen 7:45 Uhr und 8 Uhr gehen alle Kinder in ihren Klassenraum. Der Unterricht beginnt um 8 Uhr.
2. Die Kinder, die zur zweiten Stunde Unterricht haben, dürfen das Schulgebäude erst um 8:40 Uhr betreten und warten dann leise vor dem Klassenraum, damit der Unterricht dort gut stattfinden kann.
3. Die Pausen werden auf dem Schulhof verbracht. Ausnahmefälle müssen mit der aufsichtsführenden Lehrkraft besprochen werden. Alle Lehrkräfte fungieren ab Pausenbeginn als „Lehrerbesen“ und „fegen“ die Kinder aus dem Gebäude auf den Schulhof.
4. Das Frühstück findet in der Regel in der Zeit von 9:15 Uhr bis 9:30 Uhr im Klassenraum statt. Die Kinder dürfen sich bei Bedarf im Frühstücksraum „Schelmenparadies“ mit einer Brotbox Frühstück holen und dies im Klassenzimmer verzehren.
5. Nach den Pausen stellen sich alle Kinder am Klassenaufstellplatz zu zweit auf und werden dort von ihren Lehrkräften abgeholt. Bei Nichterscheinen des Lehrers fünf Minuten nach dem Klingeln informiert ein Schüler die Schulleitung. Die Lehrer führen die Schüler in die Klassenräume und achten dabei auf ruhiges Verhalten.
6. Klettern ist an den Spielgeräten erlaubt, jedoch auf Mauern, Zäunen, Mülltonnen, Schultor, Garagendach und Tischtennisplatten und Bäumen verboten. Hecken, Bäume, Sträucher und Beete werden pfleglich behandelt.

GRUNDSCHULE SCHELMENGRABEN

7. Absperrung müssen von jedem respektiert werden. Bei Schnee und Eis halten sich die Schüler*innen nur vor der Absperrung auf. Um Unfälle zu vermeiden dürfen keine Schneebälle geworfen werden.
8. Während der Pausen können nur die Toiletten am Eingang 1 einzeln benutzt werden.
9. Die Schulsanitäter*innen der Klasse 4 wurden vom Deutschen Roten Kreuz ausgebildet und helfen in den Pausen Kindern mit kleineren Verletzungen.
10. Das Konzept „Bewegte Pausen“ wird umgesetzt. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder zu jedem Zeitpunkt wettergerechte Kleidung tragen (Regenkleidung, Winterkleidung, Sonnenschutz. Bei normalem Regen findet die Pause auf dem Schulhof statt. Es herrscht Regenschirmverbot auf dem Schulhof. Bei Starkregen oder Gewitter verbringen die Kinder die Pause mit der jeweiligen Lehrkraft im Klassenraum.
11. Im Klassenraum werden Hausschuhe getragen. Jede Klasse hat einen Ordnungsdienst für die Garderobe vor dem Klassenraum.
12. Besonderes Augenmerk ist auf die pflegliche Benutzung von Lern- und Arbeitsmitteln zu richten.
13. Bei Feueralarm stellen sich alle Schüler*innen zu zweit im Klassenraum auf. Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch, schließt die Fenster und die Klassentür (nicht abschließen) und führt die Klasse auf dem vorgesehenen Fluchtweg zum Lasalleplatz.

III. Unsere Klassenregeln

1. Ich komme pünktlich zum Unterricht.
2. Ich habe alle Materialien dabei und halte sie ordentlich.
3. Ich verhalte mich leise im Klassenraum.
4. Ich melde mich und warte auf meinem Platz, bis ich dran bin.
5. Ich höre zu, wenn andere sprechen.
6. Ich bin freundlich und hilfsbereit.
7. Ich achte das Eigentum anderer.

GRUNDSCHULE SCHELMENGRABEN

IV. *Wichtige gesetzliche Regelungen für die Schule*

§69 Abs.4 des Hessischen Schulgesetzes

„... Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrecht zu erhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich.“

§ 56 des Hessischen Schulgesetzes

1. Schulpflicht: Die Schüler*innen unterstehen der gesetzlichen Schulpflicht. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Förderkurse und freiwillig gewählte Arbeitsgemeinschaften.
2. Krankmeldung: Erziehungsberechtigte melden ihr Kind am ersten Krankheitstag telefonisch im Sekretariat morgens krank. Wenn das Kind wieder zur Schule kommt, bringt es die schriftliche Entschuldigung für die Gesamtdauer der Krankheit mit. Laut Schulkonferenzbeschluss ist auf Verlangen des Klassenlehrers, grundsätzlich ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Schule zum Schutze des Kindes noch am selben Vormittag verpflichtet, die Polizei zu informieren.
3. Beurlaubung: Bis zu zwei Tage Genehmigung durch den Klassenlehrer auf schriftlichen Antrag. Länger als zwei Tage und im Anschluss an die Ferien: nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich! Diese Ausnahme kann nur einmal in der Grundschulzeit durch die Schulleitung genehmigt werden (Schulkonferenzbeschluss). Ein entsprechender Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Schulleitung zu stellen.

GRUNDSCHULE SCHELMENGRABEN

V. *Versicherungsschutz*

Die Schuler*innen sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung während der gesamten Unterrichtszeit sowie auf dem Schulweg versichert.

Die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden entfällt allerdings, wenn sich ein Kind eigenmächtig von der Klasse oder vom Gelände entfernt. In diesem Fall tragen allein die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Unfälle auf dem Schulhof sind unverzüglich zu melden. Die Haftung für Sachschäden ist von Fall zu Fall zu klären. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Fahrräder, Wertsachen, Schmuck, Uhren, Bargeld, Fahrtausweise, Brillen und Schlüssel.

Kinder, die sich vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten auf dem Schulgelände aufhalten, genießen keinen Versicherungsschutz.

VI. *Maßnahmen bei Regelverstoß*

Bei Verstoß gegen unsere Schulordnung erfolgen pädagogische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen. Diese werden gemäß der VOGSV § 64ff umgesetzt.

VII. *Schlussbestimmung*

Diese Schulordnung ist zu Beginn eines jeden Schuljahres allen Eltern der neu eingeschulerten Kinder auszuhändigen. Die Aushändigung wird von den Eltern quittiert. Die Quittung wird Bestandteil der Schülerakte. Alle Lehrkräfte erhalten ebenso ein Exemplar. Ein weiteres hängt im Lehrerzimmer aus.

Änderungen und Ergänzungen werden von der Schulkonferenz mehrheitlich beschlossen. Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 20.09.2019 in Kraft.